

# **SG\_KANTONSGERICHT BZ.2007.20 vom 3. Februar 2004**

Sg Kantonsgericht, 2004-02-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_BZ.2007.20](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_BZ.2007.20)

FR: SG\_KANTONSGERICHT BZ.2007.20 du 3 février 2004

IT: SG\_KANTONSGERICHT BZ.2007.20 del 3 febbraio 2004

## **Regeste**

Art. 97 Abs. 1, 398 Abs. 2 und 3 und 399 Abs. 2 OR (SR 220). Haftung eines Anwalts für den Schaden, der einem Mandaten durch die nicht fristgerechte Einleitung der Klage auf definitive Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts entstanden ist: Ersatzfähiger Schaden (positives Vertragsinteresse), Unterbrechung des Kausalzusammenhangs durch grobes Drittverschulden, Abgrenzung zwischen Hilfsperson und Substitut. Kürzung des Honoraranspruchs wegen Schlechterfüllung. Teilweise Gutheissung der Berufung (Kantonsgericht St. Gallen, Präsident der III. Zivilkammer, 6. September 2007, BZ.2007.20). Das Bundesgericht hat dieses Urteil bestätigt (Urteil 4A\_407/2007 neues Fenster vom 14. März 2008).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Befehlsbegehren vom 25. November 2003 (kläg.act. 2) ersuchte der - durch den Beklagten vertretene - Kläger beim Kreisgerichtspräsidium um vorläufige Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts für den Betrag von Fr. 16'920.- nebst Zins auf dem Grundstück Nr. X5, Eigentümer A. Am 26. November 2003 ergänzte er das Gesuch mit dem Begehren um (vorgängig) superprovisorische Anordnung (bekl.act. 6). Mit Entscheid des Kreisgerichtspräsidenten vom 27. November 2003 (kläg.act. 3) wurde das Grundbuchamt angewiesen, den entsprechenden Eintrag für die Dauer des summarischen Verfahrens vorzumerken. Diese dringliche Anordnung wurde mit Entscheid vom 3. Februar 2004 bestätigt und das Grundbuchamt angewiesen, das entsprechende Bauhandwerkerpfandrecht vorzumerken (kläg.act. 4). Gleichzeitig wurde dem Gesuchsteller in Ziffer 2 des Entscheids eine Frist von drei Monaten (ab Rechtskraft) zur Einleitung der Klage auf definitive Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts angesetzt. Bereits am 19. Januar 2004 hatte der Beklagte beim Vermittleramt die Durchführung eines Vermittlungsvorstands verlangt, mit dem Begehren, A sei zu verpflichten, dem Kläger den Betrag von Fr. 16'920.- anzuerkennen und zu bezahlen (kläg.act. 5). Die Vermittlung, an welcher nur der Kläger teilnahm, fand am 26. März 2004 statt. Der Leitschein enthält in Ziffer 1 das erwähnte Begehren um Anerkennung und Bezahlung des Forderungsbetrags, nicht aber einen Antrag auf definitive Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts (vgl. kläg.act. 6). Gestützt auf den Leitschein leitete der Kläger - nunmehr durch Rechtsanwalt B - am 26. Mai 2004 Klage auf Feststellung der Forderung als Pfandsumme sowie auf definitive Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts ein (kläg.act. 7). Nach Mandatsbeendigung durch den Beklagten bzw. Rechtsanwalt B am 6. Oktober 2004 (ob eine Mandatsniederlegung [so der Kläger: Klage, 5 Ziff. III.A.9] oder ein Mandatsentzug [so der Beklagte: vgl. Berufung, 15 Ziff. III.11] erfolgte, ist strittig) wandte sich der Kläger an weitere Rechtsanwälte, welche jedoch nicht bereit waren, den Prozess weiterzuführen. Mit Entscheid vom 7. April/14. Juni

2005 trat der Kreisgerichtspräsident auf die Klage wegen unzulässiger Klageänderung bzw. fehlender Prozessvoraussetzung der Vermittlung nicht ein und wies das Grundbuchamt zur Löschung der erwähnten Eintragung an (kläg.act. 12).

## **E. 2**

Der Kläger vertritt die Auffassung, der Beklagte habe seine auftragsrechtliche Sorgfaltspflicht verletzt, indem er es versäumt habe, innerhalb der mit Entscheid vom 3. Februar 2004 (kläg.act. 4) angesetzten Frist von drei Monaten Klage auf Feststellung der Pfandsumme und definitive Eintragung des Pfandrechts einzuleiten. Daraus sei ihm ein Schaden in der Höhe von insgesamt Fr. 10'883.05 erwachsen. Diesen Schaden machte der Kläger, nach erfolgloser Vermittlung (vgl. vi-act. 1), mit Klage vom 7. August 2006 (vi-act. 2) beim Kreisgerichtspräsidenten geltend. Der Beklagte beantragte mit Klageantwort vom 20. Oktober 2006 (vi-act. 11), die Klage sei abzuweisen, soweit darauf überhaupt einzutreten sei. Gleichzeitig ersuchte er um Sicherstellung der Parteikosten durch den Kläger. Diesem Ersuchen wurde mit Entscheid vom 24. Oktober 2006 entsprochen und eine Sicherheitsleistung sowohl für die mutmasslichen Gerichts- als auch für die mutmasslichen Parteikosten erhoben. Mit Entscheid vom 5. Dezember 2006 (begründet versandt am 17. Januar 2007; zugestellt am 18. Januar 2007: vgl. vi-act. 23) hiess der Kreisgerichtspräsident die Klage überwiegend gut.

## **E. 3**

a) Lehre und Rechtsprechung befürworten bei Schlechterfüllung des Auftrags eine Kürzung bzw. den Verlust des Honoraranspruchs, welche neben den Anspruch auf Schadenersatz treten kann (vgl. GMÜR, Die Vergütung des Beauftragten, Diss. Freiburg 1994, N 471 und N 533 f.; FELLMANN, a.a.O., N 533 zu Art. 394 OR; WEBER, a.a.O., N 43 zu Art. 394 OR; BGE 117 II 563 ff., 566; 110 II 283 ff., 285 f.; 4C.96/1998 vom 2. Juli 1998, Erw. 3b = Pra 1999 Nr. 22, S. 115 ff., 119). Leitgedanke ist dabei, dass das Äquivalenzverhältnis zwischen den Parteien wiederhergestellt werden soll, welches dadurch in Mitleidenschaft gezogen wurde, dass der Beauftragte durch sein Verhalten die erfolgreiche Erfüllung des Auftrages (teilweise) vereitelt hat. Wird daher der Nachteil der nicht richtigen Erfüllung der versprochenen Leistung durch den Ersatz des dem Auftraggeber erwachsenden Schadens noch nicht ausreichend wettgemacht, muss die Gegenleistung des Auftraggebers soweit gekürzt werden, bis die durch das Verhalten des Beauftragten ausgelöste Störung des Äquivalenzverhältnisses der auszutauschenden Leistungen beseitigt ist. Als Regel gilt: Soweit das Resultat der Arbeit des unsorgfältigen Beauftragten für den Auftraggeber unbrauchbar ist, schuldet er jenem keine Vergütung (vgl. DERENDINGER, a.a.O., N 447; vgl. auch BGE 4C.96/1998 vom 2. Juli 1998, Erw. 4a = Pra 1999 Nr. 22, S. 115 ff., 119). Nach DERENDINGER richtet sich das Mass der Herabsetzung der Honorarforderung des Beauftragten einzig danach, inwieweit das Leistungsverhalten ein für den Auftraggeber in Anbetracht aller Umstände annehm- und brauchbares Resultat bewirkte. Massgebend ist nach dieser Lehrmeinung also die Brauchbarkeit der Gesamtleistung (DERENDINGER, a.a.O., N 449; vgl. auch FELLMANN, a.a.O., N 540 zu Art. 394 OR). Dem widerspricht GMÜR. Seiner Auffassung nach hat eine ergebnisorientierte Beurteilung im Rahmen des Auftragsrechts keinen Platz, da es sich beim Auftrag gerade nicht um eine "obligation de résultat" handle. Er hält das Mass der Sorgfaltspflichtverletzung für ausschlaggebend (GMÜR, a.a.O., N 493). b) Der Beklagte hat es versäumt, fristgerecht ein Vermittlungsbegehren betreffend die definitive Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts zu stellen. Damit steht dem Kläger - unabhängig, auf welchen der genannten

Gesichtspunkte abgestellt wird - ein (noch zu beziffernder) Reduktionsanspruch zu. Gemäss den Ausführungen des Klägers hat er dem Beklagten einen Kostenvorschuss von Fr. 1'500.- geleistet (vgl. Klage, 2 Ziff. III.A.1). Dies stimmt jedoch mit der Darstellung des Beklagten nicht überein: Danach hat der Kläger am 31. Oktober 2003 einen Kostenvorschuss von Fr. 1'000.- erbracht (Klageantwort, 4 Ziff. IV.A.2 und 7 Ziff. IV.B.1). Dies geht auch aus bekl.act. 16 hervor. Am 24. Mai 2004 ist dem Kläger ausserdem Rechnung über Fr. 234.60 gestellt worden (vgl. bekl.act. 16). Diese Restzahlung sei in der Folge auch geleistet worden (vgl. Klageantwort, 7 Ziff. IV.A.7). Im Zusammenhang mit der Besprechung, welche zwischen ihm, Rechtsanwalt B und dem Kläger im Hinblick auf die Einleitung der Klage am 24. Mai 2004 stattgefunden haben soll, erwähnt der Beklagte einen weiteren Kostenvorschuss von Fr. 1'000.- (vgl. Klageantwort, 8 Ziff. IV.B.7). Es kann somit angenommen werden, dass der Kläger dem Beklagten total Fr. 2'234.60 bezahlt hat (vgl. auch Urteil, 10 Erw. II.4h). Auf die Leistungen des Beklagten dürfte sich aber nur der Betrag von Fr. 1'234.60 bezogen haben. Eine Honorarminderung gegenüber dem Beklagten fällt daher maximal in diesem Betrag in Betracht. Das übrige Honorar betrifft Leistungen von Rechtsanwalt B und könnte damit höchstens diesem gegenüber zu einem Honorarabzug berechtigen. In Anbetracht der Tatsache, dass die Sorgfaltspflichtverletzung des Beklagten als eher gravierend einzustufen ist, rechtfertigt sich vorliegend eine Kürzung um 100%.

#### **E. 4**

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Kläger vom Beklagten das geleistete Honorar in der Höhe von Fr. 1'234.60 zurückfordern kann. Im Übrigen betrifft seine Klage Schadenspositionen, welche im Rahmen von Art. 398 Abs. 2 i.V.m. 97 OR nicht ersatzfähig bzw. vom Beklagten nicht adäquat kausal verursacht worden sind, und ist daher abzuweisen. ....

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.